

Verkaufs- und Lieferbedingungen der EAAT GmbH Chemnitz

I. Geltungsbereich

1. Die Geschäftsbedingungen sind Bestandteil aller Lieferverträge und gelten durch Auftragserteilung als anerkannt. Sie gelten bei ständigen Geschäftsbeziehungen auch für alle künftigen Geschäfte.
2. Abweichende Vereinbarungen und mündliche Nebenabreden sind für uns verbindlich, wenn wir sie schriftlich bestätigt haben.
3. Abweichende Geschäftsbedingungen des Bestellers sind für uns auch dann unverbindlich, wenn wir Ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. Spätestens mit Abnahme der Lieferung nimmt der Besteller unsere Bedingungen an.
4. Unsere Angebote sind in jeder Beziehung freibleibend und gelten vorbehaltlich der Materialeindeckungsmöglichkeit. Bestellungen werden für uns erst durch schriftliche Auftragsbestätigung rechtsverbindlich, deren Inhalt damit Vertragsgrundlage wird.
5. Die unserem Angebot zugrunde liegenden Unterlagen, wie Abbildungen, Zeichnungen und Gewichtsangaben, sind sorgfältig ermittelt, aber nur angenähert maßgebend und für die Lieferung nicht verbindlich, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Verbesserungen und Änderungen bleiben vorbehalten.
6. An Kostenvorschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor, sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Die unserem Angebot beigefügten Zeichnungen und andere Unterlagen sind, wenn der Auftrag nicht erteilt wird, auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben.

II. Preis

Alle Preise sind Nettopreise und gelten ab Werk ausschließlich Verpackung und Versand. Verpackungs- und Versandkosten werden zum Selbstkostenpreis berechnet.

III. Lieferfristen

1. Die von uns angegebene Lieferfrist beginnt mit dem Tage der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor völliger Klärstellung aller Ausführungseinzelheiten und aller Voraussetzungen, die der Besteller zu erfüllen hat. Als Liefertag gilt der Tag der Verladung bzw. der Versandbereitschaft.
2. Lieferverzögerungen infolge höherer Gewalt, Krieg, Aufruhr, Streik, Aussperrung, Maschinenausfall, Materialmangel oder ähnlicher nicht in unserem Machtbereich liegender Umstände entheben uns für die Dauer der Behinderung von den eingegangenen Lieferverbindlichkeiten und berechtigen uns nach unserer Wahl zum Vertragsrücktritt, ohne daß jedoch der Besteller zum Rücktritt berechtigt wäre. Irgendwelche Ansprüche des Bestellers wegen verspäteter Lieferung, gleich aus welchem Grunde, sind ausgeschlossen. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei Untertreibern eintreten. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann vom Lieferer nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. Beginn und Ende derartiger Hindernisse wird in wichtigen Fällen dem Besteller baldmöglichst mitgeteilt.
3. Die Lieferfrist ist bei Fehlern anderweitiger Vereinbarungen im Einzelfall als annähernd und unverbindlich anzusehen. Nichteinhaltung der Lieferfrist berechtigt den Besteller nicht zu Rücktritt, Wandlung oder Minderung. Verpflichtung zum Schadenersatz wegen Nichterfüllung besteht nur bei schuldhafter Nichteinhaltung einer vom Besteller schriftlich gesetzten angemessenen Frist und Nachfrist.

4. Wird der Versand auf Wunsch des Bestellers verzögert, so werden ihm, beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft, die durch die Lagerung entstandenen Kosten, bei Lagerung im Unternehmen des Lieferers mindestens jedoch 1/2 v H. des Rechnungsbeitrages für jeden Monat berechnet. Der Lieferer ist jedoch berechtigt, nach Setzung und fruchtlosem Verlauf einer angemessenen Frist, anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Besteller mit angemessener verlängerter Frist zu beliefern.

5. Unsere Leistung gilt als erfüllt, wenn die Ware vertragsgemäß in unserem Werk versandbereit steht und die Versandbereitschaft an den Besteller mitgeteilt ist, außerdem, wenn sie vertragsgemäß unser Unternehmen verläßt. Falls die Lieferung sich aus vom Besteller zu vertretenden Umständen verzögert, gilt die Lieferfrist bei Meldung der Versandbereitschaft als eingehalten. Teillieferungen sind für uns zulässig. Der Besteller kann solche nicht verlangen.

6. Die Gefahr geht - auch dann, wenn frachtfreie Lieferung vereinbart worden ist - auf den Besteller über, wenn die Sendung unser Werk verläßt oder von dem Tage der Mitteilung der Versandbereitschaft, falls eine Absendung ohne unser Verschulden verzögert wird. Der Versand erfolgt nach unserem besten Ermessen. Die Ware wird sorgfältig überprüft und verpackt.

IV. Abnahme

1. Wird Abnahme gewünscht, so sind deren Bedingungen bei Vertragsabschluß festzulegen. Die Abnahme hat in unserem Unternehmen zu erfolgen. Die Kosten der Abnahme gehen zu Lasten des Bestellers.

2. Unterläßt der Besteller die Abnahme, so gelten die Erzeugnisse mit Verlassen unseres Unternehmens als bedingungsgemäß geliefert.

V. Verpackung

1. Unsere Erzeugnisse werden nach unserem Ermessen auf Kosten des Bestellers verpackt und transportiert.

2. Auf unser Verlangen ist Verpackungsmaterial unverzüglich fracht- und spesenfrei zurückzusenden, wofür wir eine angemessene Gutschrift erteilen.

VI. Versand und Gefahrenübergang

1. Unsere Lieferungen erfolgen ab Werk. Versand erfolgt auf Kosten und Gefahr des Bestellers.

2. Die Gefahr geht auf den Besteller über, sobald die Erzeugnisse ihm zur Verfügung gestellt oder an einen Spediteur oder Frachtführer übergeben sind, spätestens jedoch mit Verlassen unseres Unternehmens.

3. Für Beschädigungen und Brüche, die während des Transportes entstehen, kommen wir nicht auf. Mit dem Übergang der Gefahr auf den Besteller erlangt dieser Eigentum an der Ware, soweit nicht das Eigentum gem. Abschnitt VII. uns bis zur völligen Bezahlung vorbehalten ist.

VII. Eigentumsvorbehalt

1. Die Waren bleiben unser Eigentum bis zur Erfüllung sämtlicher uns gegen den Besteller zustehenden Ansprüche. Der Besteller ist bis dahin nicht berechtigt, die Gegenstände an Dritte zu verpfänden oder zur Sicherheit zu übereignen.

2. Bei Zahlungen, die gegen Übersendung eines von uns ausgestellten und vom Besteller akzeptierten Wechsels erfolgen, gelten unsere Ansprüche erst dann als erfüllt, wenn der Wechsel vom Bezogenen eingelöst ist und wir somit aus der Wechselhaftung befreit sind. Soweit der Besteller an den Gegenständen, die unter unserem Eigentumsvorbehalt stehen, durch Verarbeitung oder Vermischung Eigentümer wird, überträgt er zur Sicherung der genannten Forderungen schon jetzt auf uns das Eigentum der entstandenen Sachen unter gleichzeitiger Vereinbarung, daß er diese für uns verwahrt.

3. Weiterveräußerung ist nur Wiederverkäufern im gewöhnlichen Geschäftsgang gestattet und nur unter der Bedingung, daß der Wiederverkäufer von seinen Kunden sofortige Bezahlung erhält oder den Vorbehalt macht, daß das Eigentum auf den Kunden erst übergeht, wenn dieser den Preis vollständig bezahlt hat, insoweit erteilen wir unsere Einwilligung zur Übertragung unseres Eigentums auf den Dritten.

4. Für den Fall des Wiederverkaufs tritt der Besteller schon mit Abschluß des Geschäftes an uns seine künftige Kaufpreisforderung sicherungshalber ab, ohne daß es einer besonderen Erklärung bedarf. Bis auf Widerruf ist der Wiederverkäufer zur Einziehung der neu entstandenen Kaufpreisforderung befugt. Etwaige Kosten von Inkasso und Interventionen trägt der Besteller.

5. Übersteigt der Wert der Sicherheiten unsere Forderung um mehr als 20%, so werden wir auf Wunsch des Bestellers einen entsprechenden Teil der Sicherheiten nach unserer Wahl freigeben.

VIII. Mängelrügen und Haftung

1. Der Besteller hat die Waren zu untersuchen und etwaige Mängel unverzüglich, spätestens 8 Tage nach Eingang am Bestimmungsort schriftlich zu rügen. Verborgene Mängel müssen unverzüglich nach ihrer Entdeckung, spätestens 6 Monate vom Tage des Gefahrenüberganges schriftlich gerügt werden. Zeigt der Besteller innerhalb dieses Zeitraumes keinen Mangel an, so gilt die Ware als mängelfrei genehmigt.

2. In jedem Falle ist uns Gelegenheit zu geben, den gerügten Mangel zu überprüfen. Ohne unsere Zustimmung darf bei Verlust des Gewährleistungsanspruches an der bemängelten Ware nichts geändert werden.

3. Es wird keine Gewähr übernommen für Schäden, die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind. Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, natürliche Abnutzung, übermäßige Beanspruchung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, sofern sie nicht auf ein Verschulden des Lieferers zurückzuführen sind.

4. Zur Vornahme aller dem Lieferer nach billigem Ermessen notwendig erscheinenden Ausbesserungen und Ersatzteillieferungen hat der Besteller nach Verständigung mit dem Lieferer die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, sonst ist der Lieferer von der Mängelhaftung befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei der Lieferer sofort zu verständigen ist, oder wenn der Lieferer mit der Beseitigung des Mangels in Verzug ist, hat der Besteller nach vorheriger Zustimmung des Lieferers das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und vom Lieferer Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen.

5. Von den durch die Ausbesserung bzw. Ersatzteillieferung entstehenden unmittelbaren Kosten trägt der Lieferer, insoweit als sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt, die Kosten des Ersatzstückes einschließlich des Versandes sowie die angemessenen Kosten des Aus- und Einbaues, ferner, falls dies nach Lage des Einzelfalles verlangt werden kann, die Kosten der etwa erforderlichen Gestellung seiner Monteure und Hilfskräfte. Steht nicht sofort unzweifelhaft fest, ob der Liefergegenstand mit Mängeln behaftet ist, die der Lieferer zu vertreten hat und ist aus diesem Grunde eine Prüfung des Liefergegenstandes erforderlich, so hat der Käufer die zum Zwecke der Nachprüfung erforderlichen Aufwendungen insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten im Wege eines Kostenvorschusses vorab zu verauslagern.

6. Ist uns die Herstellungsweise oder die Materialzusammensetzung vorgeschrieben, dann haften wir in keinem Falle für die Brauchbarkeit der Ware.

7. Ersetzte Teile werden unser Eigentum. Kosten irgendwelcher Art, die für das Auswechseln der schadhafte Teile entstehen, gehen nicht zu unseren Lasten.

IX. Gewerblicher Rechtsschutz Dritter

1. Sind die von uns gelieferten Waren nach Zeichnungen, Beschreibungen, Mustern des Bestellers angefertigt, so übernimmt der Besteller die Gewähr dafür, daß durch unsere Herstellung und Lieferung in der vorgesehenen Ausführung keine Patente und Schutzrechte Dritter verletzt werden.

2. Weitere Ansprüche des Bestellers gegen den Lieferer und dessen Erfüllungsgehilfen sind ausgeschlossen. Insbesondere ein Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind. Dies gilt nicht, soweit bei Personenschaden oder Schäden an privat genutzten Gegenständen nach dem Produkthaftungsgesetz oder in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder des Fehlens zugesicherter Eigenschaften zwingend gehaftet wird.

X. Gewährleistung

1. Gewähr für die Güte unserer Erzeugnisse übernehmen wir auf die Dauer von 12 Monaten vom Tage des Versandes, in der Weise, daß wir uns verpflichten, Teile, welche während dieser Zeit nachweislich wegen fehlerhafter Konstruktion, unsachgemäßer Ausführung und mangelhaften Materials schadhaft werden, bei uns kostenlos zu reparieren oder Ersatz zu leisten. Voraussetzung ist jedoch die Erfüllung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und normale Verwendung unserer Erzeugnisse.
2. Bei Inanspruchnahme von Garantieleistungen ist die Ware fracht-, verpackungs- und zollfrei einzusenden. Verweigert oder unterläßt der Besteller dies, so sind wir von jeder Mängelhaftung befreit.
3. Die Rücksendung der Ware hat in jedem Falle unfrei zu erfolgen. Gewährleistungsansprüche verjähren einen Monat nach Zurückweisung der Mängel.

XI. Allgemeine Haftungsbeschränkung

In allen Fällen, in denen wir aufgrund vertraglicher oder gesetzlicher Anspruchsgrundlagen zum Schadenersatz verpflichtet sind, haften wir nur, soweit uns oder unseren leitenden Angestellten Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit belegt werden kann.

XII. Zahlungsbedingungen

1. Unsere Rechnungen sind innerhalb 14 Tagen nach Rechnungsdatum in bar ohne Abzug zahlbar.
2. Der Besteller kann seine Zahlungsverpflichtung nicht durch Aufrechnung tilgen. Er ist auch nicht berechtigt, Zahlungen wegen irgendwelcher Gegenansprüchen zurückzuhalten.
3. Bei nicht pünktlicher Zahlung des Bestellers sind wir ohne Verzugsetzung berechtigt, Verzugszinsen von 4 % über dem Diskontsatz der Landeszentralbank zu berechnen.
4. Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen oder Umstände, welche nach unserer Auffassung die Kreditwürdigkeit des Bestellers zu mindern geeignet sind, haben die sofortige Fälligkeit aller unserer Forderungen zur Folge. In diesen Fällen sind wir berechtigt, nur noch gegen Vorauszahlung oder Sicherstellung weiter zu liefern sowie nach angemessener Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.
5. Barzahlungen, Banküberweisungen oder Scheckzahlungen, die gegen Übersendung eines von uns ausgestellten und vom Besteller akzeptierten Wechsels erfolgen, gelten erst dann als Zahlung und Erfüllung der Verbindlichkeit, wenn der Wechsel vom Bezogenen eingelöst ist und wir somit aus der Wechselhaftung befreit sind.

XIII. Erfüllungsort, Gerichtsstand

Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung und ausschließlicher Gerichtsstand bei allen aus dem Vertragsverhältnis mittelbar oder unmittelbar sich ergebenden Streitigkeiten ist Chemnitz. Für das Mahnverfahren wird ausschließlich und schriftlich Chemnitz als Gerichtsstand vereinbart.

Für das Vertragsverhältnis gilt deutsches Recht.

XIV. Teilunwirksamkeit

Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Punkt in seinen übrigen Teilen verbindlich. An die Stelle unwirksamer Bedingungen sollen solche Regelungen treten, die dem wirtschaftlichen Zwecke des Vertrages unter angemessener Wahrung der beiderseitigen Interessen am nächsten kommen.

Stand: Jan. 2019